

**Landesrahmenvertrag nach § 92c Abs. 8 SGB XI
zur Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten in Hamburg**

vom 16. Januar 2009

zwischen

**der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

dem BKK-Landesverband NORD,

**der Innungskrankenkasse Hamburg
Pflegekasse der Innungskrankenkasse Hamburg,**

der Knappschaft,

**der Kranken- und Pflegekasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die Landwirtschaftliche Kranken- und
Pflegeversicherung**

den Ersatzkassen

Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal,

Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg

Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg

Kaufmännische Krankenkasse – KKH (KKH), Hannover

Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd

HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg

Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg

hkk, Bremen

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gem. § 212 Abs. 5 S.6 SGB V**

**Verband der Ersatzkassen e.V., Siegburg (vdek),
vertreten durch die Landesvertretung Hamburg**

sowie der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Harburg

Präambel

Beratung und Unterstützung sind wichtige Voraussetzungen für die Planung und Realisierung von Hilfsmaßnahmen, die pflegebedürftige Menschen und die sie pflegenden Angehörigen für eine gute Pflege benötigen. Sie können wesentlich dazu beitragen, dass die Leistungen zielgenauer nach dem konkreten individuellen Bedarf gewährt werden können.

Die Errichtung von Pflegestützpunkten gem. § 92c SGB XI eröffnet in Hamburg die Möglichkeit, die bereits bestehende gute Beratungs- und Unterstützungsstruktur im Interesse aller Beteiligten weiter zu verbessern. Ziel ist es, bereits vorhandene finanzielle, fachliche und organisatorische Ressourcen zu bündeln, damit sie optimal eingesetzt werden können.

Pflegestützpunkte tragen dazu bei, die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu verbessern, da sie Information, Beratung und Hilfestellung unter einem Dach bieten.

Die Träger der Pflegestützpunkte, die Pflege- und Krankenkassen sowie das Land Hamburg, berücksichtigen bereits vorhandene und bewährte Strukturen bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten. Die Vernetzung und Optimierung bisher auf unterschiedliche Träger verteilter Beratungsangebote soll auch zur Entbürokratisierung des Beratungsgeschehens beitragen. Die Errichtung von Pflegestützpunkten in Hamburg erfolgt auf der Grundlage dieses Landesrahmenvertrages.

§ 1

Zweck und Zielsetzung

- (1) Zweck der Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb von Pflegestützpunkten durch gemeinsame Wahrnehmung der in § 92c Abs. 2 SGB XI beschriebenen Aufgaben im Land Hamburg.
- (2) Ziel ist die bedarfsorientierte Errichtung von bürgerorientierten Pflegestützpunkten zur Gewährung einer wohnortnahen und verbindlichen Beratungs- und Unterstützungsstruktur zu Pflege Themen.

§ 2

Grundsätze für die Einrichtung von Pflegestützpunkten

- (1) In Hamburg werden bedarfsorientiert und wettbewerbsneutral Pflegestützpunkte eingerichtet, die Aufgaben nach §§ 92c und nach 7a SGB XI sowie § 71 SGB XII (Altenhilfe als persönliche Hilfe) wahrnehmen.
- (2) Träger der Pflegestützpunkte sind die Kosten- und Leistungsträger im Sinne des § 92c SGB XI gemeinsam. Die fachliche Beratung ist inhaltlich und räumlich neutral und unabhängig zu gestalten. Dieses schließt die Einrichtung von Pflegestützpunkten bei Leistungsanbietern aus.
- (3) Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten ist auf den vorhandenen vernetzten Strukturen und Angeboten aufzubauen.

- (4) Der Aufbau von Pflegestützpunkten erfolgt schrittweise ab 01.01.2009. Ziel ist der Aufbau eines regional gegliederten, wohnortnahen Pflegestützpunkt-Netztes bis zum 30.06.2011.
- (5) Pflegestützpunkte mit thematischen Schwerpunkten oder für bestimmte Zielgruppen, deren Angebot und Fachwissen sowohl Ratsuchenden als auch Beratern hamburgweit zur Verfügung steht, können im Einvernehmen mit den Rahmenvertragspartnern in Angliederung an bestehende spezialisierte Beratungsangebote eingerichtet werden.
- (6) Die Aktivierung und Einbindung von Selbsthilfe, bürgerschaftlichem und ehrenamtlichen Engagement und die Einbeziehung niedrigschwelliger Hilfsangebote ist sicherzustellen.
- (7) Die Pflegeberatung im Sinne des § 7a SGB XI bleibt von der Errichtung der Pflegestützpunkte unberührt. Sie ist von den Pflege- und Krankenkassen soweit wie möglich in die Pflegestützpunkte zu integrieren.

§ 3

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke und Ziele errichten die Pflege- und Krankenkassen, die BSG und die sieben Bezirksämter gemeinsam Pflegestützpunkte in Hamburg.
- (2) Der Aufbau der Pflegestützpunkte beginnt ab 01.01.2009 schrittweise mit einem Pflegestützpunkt je Bezirk. Darüber hinaus soll das Einzugsgebiet eines Pflegestützpunktes auch in dieser ersten Phase eine Größe von 100.000 Einwohnern im Alter von 60 und mehr Jahren nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 aufzubauenden ersten acht Pflegestützpunkte werden in Räumen der Bezirksämter eingerichtet.
- (3) Die Rahmenvertragspartner stellen bis zum 28.02.2009 Einvernehmen darüber her, ob und ggf. welche Pflegestützpunkte mit thematischen Schwerpunkten bzw. für bestimmte Zielgruppen zusätzlich eingerichtet werden.
- (4) Die Rahmenvertragspartner werten bis zum 31.12.2010 die bis zu 31.07.2010 vorliegenden Erfahrungen aus der Arbeit der Pflegestützpunkte aus, bestimmen den Bedarf und vereinbaren die für Hamburg notwendige Anzahl von Pflegestützpunkten sowie ihre räumliche und organisatorische Anbindung. Ein bedarfsdeckender Ausbau erfolgt unter Nutzung des Förderzuschusses nach § 92c Abs. 5 SGB XI, der bis zum 30.06.2011 zu beantragen ist.
- (5) Zur Aufgabenerfüllung gem. § 4 stellen die Träger des Pflegestützpunktes sicher, dass im erforderlichen Umfang Personal- und Sachressourcen zur Verfügung stehen.

§ 4

Aufgaben des Pflegestützpunktes

- (1) Pflegestützpunkte müssen Bürgerinnen und Bürgern sowie Kooperationspartnern verlässliche, fest umrissene und gleiche Dienstleistungen anbieten.
- (2) Die Arbeit der Pflegestützpunkte soll sich auf die allgemeine Information rund um die Pflege und Betreuung für alle hilfe- und ratsuchenden Menschen und die Vernetzung

aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote in der Region konzentrieren.

- (3) Der Pflegestützpunkt gibt umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten.
- (4) Die fachliche Beratung und Koordinierung von Leistungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegestützpunkt hat nach aktuellen fachlichen Standards und möglichst abschließend zu erfolgen.
- (5) Alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen sollen koordiniert werden.
- (6) Pflegestützpunkte unterstützen und beraten Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Vorbereitung von Anträgen auf Leistungen bei den jeweiligen Leistungsträgern. Sie leiten die Anträge auf Leistungen auf Wunsch unmittelbar an den zuständigen Leistungsträger weiter.
- (7) Die Beratung gem. § 7a SGB XI erfolgt durch die Pflegeberaterinnen und -berater der Pflegekassen in enger Kooperation mit den für die Altenhilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Bezirksämter, sofern die Kassen diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise gem. § 7a Abs. 4 SGB XI in Verbindung mit §§ 88 bis 92 SGB X auf Dritte übertragen.
- (8) Die Leistungsentscheidung und Leistungsgewährung erfolgt in alleiniger Zuständigkeit des jeweiligen Kostenträgers nach SGB XI und/oder SGB XII.

§ 5

Standort, Räumlichkeiten, Erreichbarkeit, Ausstattung

- (1) Pflegestützpunkte sollen zur Erfüllung ihrer Zielsetzung gem. § 1 an zentralen Standorten im jeweiligen Bezirk eingerichtet werden, die barrierefrei und mit dem ÖPNV erreichbar sind.
- (2) Pflegestützpunkte sollen über eine ausreichende und geeignete Anzahl an Räumlichkeiten verfügen, um ihrer Aufgabenwahrnehmung gem. § 4 nachkommen zu können.
- (3) Für die Einbindung von Selbsthilfe, bürgerschaftlichem und ehrenamtlichen Engagement und die Einbeziehung niedrigschwelliger Hilfsangebote sollen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Pflegestützpunkte bieten bürgerorientierte, feste und regelmäßige Büro- und Sprechzeiten sowie individuelle Sprechzeiten nach Bedarf an.
- (5) Das Beratungs- und Unterstützungsangebot soll darüber hinaus bei Bedarf auch aufsuchend bei den Hilfesuchenden stattfinden können.

- (6) Die Arbeitsplätze im Pflegestützpunkt müssen über eine Möbel-, Kommunikations- und EDV-Ausstattung mit Internetzugang verfügen, die den üblichen Anforderungen an moderne Büroarbeitsplätze mit Beratungsangebot entsprechen.

§ 6 Personalausstattung

- (1) Die erforderliche Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach dem quantitativen und qualitativen Bedarf der Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten in den Pflegestützpunkten.
- (2) Die Vertragspartner stellen für jeden Pflegestützpunkt geeignete Kräfte im Mindestumfang von 3,0 Vollzeitstellen zur Verfügung. Davon entfallen 2,0 Vollzeitstellen auf die Pflege- und Krankenkassen und 1,0 Vollzeitstellen auf die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegestützpunkten benötigen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben neben einer hohen sozialen und kommunikativen Kompetenz gleichzeitig grundlegende pflegerische, sozialrechtliche und verwaltungsrechtliche Kenntnisse. Darüber hinaus sind fundierte Kenntnisse im Case- und Care-Management unabdingbare Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben in Pflegestützpunkten. Die „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 29. August 2008“ finden entsprechende Anwendung. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die noch nicht über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, wird bis zum 30. Juni 2011 die Möglichkeit zur Nachqualifizierung gegeben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vereinbarungsgemäß keine Casemanagementaufgaben wahrnehmen, sollen über die in § 2 der Empfehlungen genannte berufliche Grundqualifikation verfügen; näheres wird in den Stützpunktverträgen nach § 92c Abs. 1 SGB XI bestimmt.

§ 7 Steuerungsgremium

- (1) Zur fachlichen Steuerung und Qualitätssicherung der Arbeit von Pflegestützpunkten wird auf Landesebene ein Steuerungsausschuss eingerichtet. Der Steuerungsausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- Fachliche Steuerung,
 - Personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung der Pflegestützpunkte,
 - Bedarfsermittlung und Festlegung der Anzahl der Pflegestützpunkte,
 - Entwicklung von Standards zur Qualitätssicherung,
 - Entwicklung und Umsetzung eines gemeinschaftlichen „Corporate-Design“ und einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit,
 - Entwicklung von Standards zur regionalen Einbindung und Beteiligung,
 - Berichterstattung über die Arbeit der Pflegestützpunkte.
- (2) Der Steuerungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Entscheidungen des Steuerungsausschuss müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) In den Steuerungsausschuss entsenden
- die Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen sechs Mitglieder,

- die BSG zwei Mitglieder,
- die Bezirksämter vier Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

- (4) Ein Gremium zur inhaltlichen Koordinierung wird auf Bezirksebene eingesetzt. Näheres wird in den Stützpunktverträgen nach § 92c Abs. 1 SGB XI geregelt.

§ 8 Fachbeirat

Die Vertragspartner berufen auf Vorschlag des Steuerungsgremiums einen Fachbeirat, der sich insbesondere aus Vertretern von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen, der im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen, des Landes-Seniorenbeirates und der Landesarbeitsgemeinschaft behinderte Menschen sowie Vertretern der Fachwissenschaften zusammensetzt. Der Fachbeirat berät die Träger der Pflegestützpunkte bei der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Angebotes. Er kann hierzu einvernehmlich Empfehlungen abgeben.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die regelhafte Finanzierung der Pflegestützpunkte erfolgt nach den Bestimmungen in § 92c Abs. 4 SGB XI. Die Gesamtkosten für den Betrieb eines Pflegestützpunktes werden von den Vertragspartnern anteilig getragen.
- (2) Die Finanzierung der Personalkosten nach Abs. 1 kann von den Trägern in Form von Personalabordnung oder durch Finanzierung von Personalkosten erbracht werden.
- (3) Die arbeitsplatzbezogenen Sachkosten der Pflegestützpunkte werden entsprechend der Personalstellenanteile getragen. Für die übrigen Sachkosten erfolgt eine hälftige Teilung zwischen den Pflege- und Krankenkassen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg. Zufließende Fördermittel nach § 92c Abs. 5 SGB XI mindern den Sachkostenaufwand entsprechend.
- (4) Für die Anschubfinanzierung gelten die Bestimmungen in § 92c Absätze 5 und 6 SGB XI.
- (5) Die Mittel für die Anschubfinanzierung für die Einrichtung eines Pflegestützpunktes werden von den Trägern der einzelnen Pflegestützpunkte unmittelbar nach Bestätigung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Pflegestützpunktes durch den Steuerungsausschuss beim GKV-Spitzenverband beantragt.
- (6) Die Mittel der Anschubfinanzierung sollen möglichst auch für gemeinsame Maßnahmen der Rahmenvertragspartner zur Qualitätssicherung der Arbeit der Pflegestützpunkte (zum Beispiel für den Aufbau eines einheitlichen „Corporate-Design“ mit Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritt sowie für den Aufbau einer gemeinsamen Datenbank etc.) eingesetzt werden.

§ 10

Qualitätssicherung, Evaluation, Wissenschaftliche Begleitung

- (1) Das Steuerungsgremium nach § 7 legt für die in § 4 beschriebenen Aufgaben einheitliche Qualitätsstandards fest. Es bestimmt die erforderlichen Daten und Kennzahlen, die ihm seitens der Pflegestützpunkte regelmäßig im Rahmen eines Berichtswesens übermittelt werden sollen. Es wertet sie aus, um die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu beurteilen, zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Vertragspartner streben an, eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung der Kennzahlauswertungen sicher zu stellen. Sie soll insbesondere datengestützte Aussagen zur Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte und der Bedarfsbemessung ermöglichen.

§ 11

Öffentlichkeitsarbeit

Die Rahmenvertragspartner tragen gemeinsam dafür Sorge, dass die Einrichtung und die Arbeit der Pflegestützpunkte in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, damit Ratsuchende zukünftig das Angebot der wohnortnahen und verbindlichen Beratung und Unterstützung in Pflegestützpunkten nutzen. Um dies zu erreichen, wird eine gemeinsame Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit abgestimmt. Zudem wird für die Pflegestützpunkte in Hamburg ein einheitliches Corporate-Design mit dem Ziel entwickelt, eine unverwechselbare Identität mit einem hohen Wiedererkennungswert und eine einheitliche Marke „Pflegestützpunkte Hamburg nach dem SGB XI“ zu schaffen. Es wird ein einheitlicher Internetauftritt für alle Pflegestützpunkte mit bürgerfreundlicher Informations- und Beratungsplattform geschaffen.

§ 12

Kündigung, Änderung und Ergänzung des Rahmenvertrages

- (1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner frühestens mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06.2011 und danach jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner.
- (3) Pflegestützpunktverträge nach § 92c Abs. 1 Satz 3 SGB XI bleiben von einer Kündigung des Landesrahmenvertrags unberührt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt am 16. Januar 2009 in Kraft.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3:

Als Pflegestützpunkte mit thematischen Schwerpunkten bzw. für bestimmte Zielgruppen kommen grundsätzlich insbesondere in Frage:

- Pflegestützpunkt für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche mit Behinderung,
- Pflegestützpunkt zum Schwerpunkt interkulturelle Pflege,
- Pflegestützpunkt zum Schwerpunkt Demenz,
- Pflegestützpunkt zum Schwerpunkt technische Hilfsmittel und Wohnraumanpassung,
- Pflegestützpunkt zum Schwerpunkt neue Wohn- und Versorgungsformen.

Dabei werden bestehende Beratungsstrukturen in den Bezirksamtern oder bei hierfür seitens der Freien und Hansestadt Hamburg geförderten Trägern genutzt.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 4:

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Bezirksamter gehen davon aus, dass zwischen 15 und 20 Pflegestützpunkte (rund 25.000 Einwohner im Alter von 60 und mehr Jahren je Pflegestützpunkt) erforderlich sein könnten, um dem Bedarf zu entsprechen. Es wird angestrebt, die Fördermöglichkeiten für eine Anschubfinanzierung nach § 92c Abs. 5 und 6 SGB XI möglichst vollständig auszuschöpfen.

AOK Rheinland/Hamburg – Die
Gesundheitskasse, Pflegekasse bei der AOK
Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

BKK-Landesverband NORD, zugleich handelnd
für die Kranken- und Pflegekasse für den
Gartenbau, handelnd als Landesverband für
die landwirtschaftliche Kranken- und
Pflegeversicherung

Innungskrankenkasse Hamburg, Pflegekasse
der Innungskrankenkasse Hamburg

Knappschaft

Verband der Ersatzkassen e.V., Siegburg
(vdek), vertreten durch die Landesvertretung
Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Harburg
